

Merkblatt zum Übergang des Grundstückes durch Erbfolge

Sachbearbeitende Stelle:
Hansestadt Rostock
Haupt- und Finanzverwaltungsamt
Abt. Stadtkasse- und Steuern
Sachgebiet Grundstücksbezogene Abgaben
St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock

Geht ein Grundstück durch Erbfolge an die Erbinnen oder Erben bzw. Erbengemeinschaft über, ist eine Kopie des Erbscheines an das

**Finanzamt Rostock
Sachgebiet Bewertung
Postfach 20 10 62
18071 Rostock**

bzw.

**Finanzamt Ribnitz-Damgarten
Auf der Sandhufe
18311 Ribnitz-Damgarten**

und eine Kopie an die

**Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Haupt- und Finanzverwaltungsamt
18050 Rostock**

zu senden.

Bei einer Erbengemeinschaft ist darauf zu achten, dass diejenige oder derjenige, der die steuerlichen Belange für die Erbengemeinschaft wahrnimmt, eine Vollmacht mit der Unterschrift aller Erbinnen oder Erben mit der Kopie des Erbscheines an beide Ämter übergibt. Dieses gilt ebenfalls bei einer Verwaltung des Hauses.

Das Finanzamt Rostock bzw. Finanzamt Ribnitz-Damgarten erlässt einen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid zum 01.01. des Folgejahres nachdem das Erbe angetreten wurde.

Die Hansestadt Rostock setzt auf der Grundlage des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides die Grundsteuer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers des Grundstückes fest.

Straßenreinigungsgebühr

Im Falle des Eigentumsüberganges bleiben die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang stattgefunden hat, Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen.

Gebühr zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 17. Oktober 2007 zur Aufhebung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ für das Jahr 2007 und folgende beschlossen. Es wird ab dem Jahr 2008 keine Umlage der Verbandsbeiträge erfolgen. Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, das die Hansestadt Rostock zur Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband verpflichtet, ermächtigt die Hansestadt Rostock auch alternative Refinanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die beschlossene Regelung erst ab dem Jahr 2008 wirksam wird und für zurückliegende Jahre bis einschließlich 2007 die Gebührenerhebung erfolgt. Nach § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.03.2005 beträgt die Festsetzungsfrist für alle kommunalen Steuern und Gebühren vier Jahre.